



Großgemeinde Sulzheim

Ortsteile

Sulzheim – Alitzheim – Mönchstockheim – Vögnitz

Amtliche Mitteilungen

33. Jahrgang

Nr. 2

30.03.2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir alle haben gehofft die Osterfeiertage wieder im Kreise unserer Freunde und Familie verbringen zu können und mehr Lockerungen genießen zu dürfen. Letzten Endes hat uns das Virus weiterhin fest im Griff. Unsere Geduld und unser Durchhaltevermögen werden weiterhin hart auf die Probe gestellt.

Die Arbeiten in der Gemeinde gehen trotzdem weiter. Unser Hauptaugenmerk liegt momentan auf dem Abschluss der Sanierung des Rathauses.

Für die beiden neuen Baugebiete in Alitzheim und Vögnitz wurden topografische Bestandsvermessungen durchgeführt. Ein weiterer von vielen Schritten die zur Vorbereitung der Erschließung notwendig sind.

Der Frühling hat sich auch endlich durchgesetzt, überall werden die Gärten bepflanzt und die Felder angesät. Auch in unseren Kindergärten werden die Außenflächen verschönert. Im Alitzheimer Kindergarten fand am Samstag eine Pflanzaktion von Gemeinderat und Freiwilligen zur Anpflanzung des Außenbereichs statt. Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer.

Für die Sandflächen der Spielplätze und der Kindergärten wurde eine Reinigung in Auftrag gegeben, die Arbeiten werden in den kommenden Wochen durchgeführt, wir bitten die Firma hierbei nicht zu behindern.

Ganz besonders möchte ich mich bei allen bedanken, die in den verschiedensten Berufen dafür sorgen, dass es trotz aller Widrigkeiten und Einschränkungen weiterhin gut läuft. Jeder von uns ist ein wichtiges Glied in der Kette. Daher sind wir auf die Solidarität aller angewiesen. Danke, dass Sie Ihren Anteil in dieser schwierigen Zeit übernehmen! Vielen Dank auch an diejenigen, die ehrenamtlich und nachbarschaftlich helfen, wo sie helfen können und andere Menschen unterstützen. Helfen Sie weiter und tragen Sie mit dazu bei, dass wir alle besser durch diese schwere Zeit kommen.

Ich wünsche Ihnen/Euch und Ihren/Euren Familien ein gesegnetes Osterfest! Geben Sie die Hoffnung nicht auf, halten Sie zusammen mit dem nötigen Abstand und bleiben Sie gesund!

Vielen Dank für alles!

Ihr / Euer Bürgermeister
Jürgen Franz Schwab

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sulzheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen

Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub –insbesondere bei feuchter Witterung– die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit

geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 25.02.2019 (Amtliche Mitteilungen der Großgemeinde Sulzheim vom 29.03.2019, Nr. 2).

Sulzheim, 22.03.2021

Gemeinde Sulzheim

gez. Dazer,

2. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung Anlage (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6) Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

1) im Gemeindeteil Sulzheim

- a) Wilhelm-Behr-Straße (ST 2272) auf der gesamten Länge
- b) Otto-Drescher-Straße (SW 40), beginnend von der Einmündung Wilhelm-Behr-Straße bis zum Ortsende Richtung Donnersdorf

2) im Gemeindeteil Alitzheim

Bahnhofstraße (SW 40), beginnend von der Einmündung Gartenstraße und endend am DJK-Parkplatz bzw. Friedhof in Alitzheim

3) im Gemeindeteil Mönchstockheim

- a) Seestraße (ST 2275) auf der gesamten Länge
- b) Vögnitzer Straße (SW 53), beginnend Einmündung Seestraße bis Einmündung Rosenstraße

4) im Gemeindeteil Vögnitz

Hauptstraße SW 53, beginnend vom Ortsschild Richtung Mönchstockheim und endend in Höhe der Bushaltestelle

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

Aufgrund der bevorstehenden Osterfeiertage ändert sich die Müllabfuhr wie folgt: (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

Sulzheim:

normaler Abfuhrtag: Freitag, 2. April 2021
geänderter Abfuhrtag: *Donnerstag, 1. April 2021*
(Biotonne)

normaler Abfuhrtag: Mittwoch, 07. April 2021
geänderter Abfuhrtag: *Donnerstag, 08. April 2021*
(Gelbe Tonne, Papiertonne)

normaler Abfuhrtag: Freitag, 09. April 2021
geänderter Abfuhrtag: *Samstag, 10. April 2021*
(Restmülltonne)

Vögnitz:

normaler Abfuhrtag: Freitag, 02. April 2021
geänderter Abfuhrtag: *Donnerstag, 01. April 2021*
(Biotonne)

normaler Abfuhrtag: Freitag, 09. April 2021
geänderter Abfuhrtag: *Samstag, 10. April 2021*
(Restmülltonne)

Mönchstockheim:

normaler Abfuhrtag: Dienstag, 06. April 2021
geänderter Abfuhrtag: *Mittwoch, 07. April 2021*
(Biotonne)

normaler Abfuhrtag: Mittwoch, 07. April 2021
geänderter Abfuhrtag: *Donnerstag, 08. April 2021*
(Gelbe Tonne, Papiertonne)

Alitzheim:

normaler Abfuhrtag: Dienstag, 06. April 2021
geänderter Abfuhrtag: *Mittwoch, 07. April 2021*
(Biotonne)

Abfallentsorgung in den Friedhöfen

Die Gemeinde weist darauf hin, dass in den Blumenabfall-Containern der Friedhöfe kein privater Bioabfälle entsorgt werden darf, da sich ansonsten Ungeziefer in den Friedhöfen ansiedeln könnte.

Entsorgen Sie Ihren Biomüll ausschließlich in den dafür vorgesehenen Biotonnen!

Spülung des Wasserrohrnetzes in Alitzheim und Sulzheim

für die Spülung des Ortsnetzes sind folgende Termine vorgesehen:

Alitzheim: Montag, 12.04.2021 von 8 - 16 Uhr

Sulzheim: Donnerstag, 08.04.2021 von 8 - 16 Uhr
und
Freitag, 09.04.2021 von 8 - 11.30 Uhr

Während der Spülung des Ortsnetzes kann es zu gelegentlichen Druckschwankungen kommen. Unter Umständen können auch Eintrübungen des Wassers auftreten.

Es wird um Verständnis für diese notwendige Maßnahme gebeten.

Infoabend Übertritt Realschule Gerolzhofen

Am **Donnerstag, 22. April 2021, um 19 Uhr** lädt die Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen alle Eltern und Schüler der vierten Klasse Grundschule und der fünften Klasse Mittelschule zu einer digitalen Informationsveranstaltung zum Übertritt an die Realschule ein.

Interessierte Eltern können sich formlos unter verwaltung@rs-geo.de anmelden und erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Einladungslink per E-Mail.

Warnung vor betrügerischen Anrufern ÜZ Mainfranken warnt vor Strombetrügern

Der Energieversorger ÜZ Mainfranken warnt vor betrügerischen Anrufern, die derzeit verstärkt versuchen, auf illegale Weise Stromverträge am Telefon zu verkaufen. Mehrere Kunden haben berichtet, persönlich kontaktiert und von angeblichen ÜZ-Mitarbeitern nach ihren Kundendaten gefragt worden zu sein. Teilweise haben die Anrufer angegeben, im Auftrag der ÜZ Mainfranken anzurufen, oder in Zukunft die Stromversorgung zu übernehmen. Diese ominösen Anrufe stammen nicht von der ÜZ Mainfranken! Die Kunden werden aufgerufen, keinesfalls persönliche Daten oder Vertragsdetails am Telefon herauszugeben.

Kunden, die ungefragt von derartigen Anrufern kontaktiert wurden, werden gebeten, sich bei der ÜZ Mainfranken zu melden.

Diese ist erreichbar unter der Telefonnummer 09382/604-603.

Weitere Informationen zu derartigen Anrufen unter www.uez.de/anrufe.

Bürgersprechstunden immer dienstags

Seit Juni wird das Rathaus in Sulzheim umgebaut, deshalb finden vorerst bis Ende des Jahres keine Sprechstunden in Sulzheim statt. Die Sulzheimer Bürger werden gebeten, die Sprechstunden in Alitzheim wahrzunehmen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Datum	Ortsteil 17.30 Uhr bis 18 Uhr	Ortsteil 19 Uhr bis 19.30 Uhr
6. April 2021	keine	Sprechstunde
13. April 2021	Alitzheim	Mönchstockheim
20. April 2021	Alitzheim	Vögnitz
27. April 2021	Alitzheim	Mönchstockheim
4. Mai 2021	Alitzheim	Vögnitz
11. Mai 2021	Alitzheim	Mönchstockheim
18. Mai 2021	Alitzheim	Vögnitz
25. Mai 2021	keine	Sprechstunde
1. Juni 2021	keine	Sprechstunde
8. Juni 2021	Alitzheim	Mönchstockheim

Was tun bei einem

Trauerfall ?

Wir richten Ihren Sterbefall nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

0 93 82 / 59 89

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region kompetent und preiswert

**Bestattungen
HELBIG**

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim
Tel. 0 93 82 / 59 89

HILFE MIT HERZ UND HAND

RÜGSHÖFER STR. 6 · GEROLZHOFEN

TEL. 09382 316024



QUALIFIZIERTER BESTATTER

WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE



Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Der neue Bereitschaftsdienst für Stadt und Land: Aus den bislang neun Bereitschaftsdienstgebieten wird eine große Zentrale Praxis im St. Josefs-Krankenhaus.

Seit **April 2013** gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr

Mittwoch, Freitag von 16 bis 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 9 bis 21 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeit können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Ab 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet

Mittwoch, Freitag von 16 bis 19.30 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 14 Uhr und von 15 bis 19.30 Uhr

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztendienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Freitag-Montag 02.- 05.04.2021

Dr. Winfried Baier-Frhr.v.Hunoltstein

Weingartenstr. 64, 97337 Dettelbach, Tel. 09324 / 99870

Samstag/Sonntag 10./11.04.2021

Dr. Manfred Greger

Bgm.-Weigand-Str. 10, 97447 Gerolzhofen,

Tel. 09382 / 31131

Samstag/Sonntag 17./18.04.2021

Stefan Pfister

Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 318411

Samstag/Sonntag 24./25.04.2021

Dr. med. dent. Henriette Godulla

Lindenweg 2, 97509 Koltzheim, Tel. 09385 / 471

Samstag/Sonntag 01./02.05.2021

Gabriele Arnold

Kirchstr. 11, 97499 Donnersdorf, Tel. 09528 / 951791

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

30.03.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 31.03.2021 Julius-Echter-Apotheke Volkach; 01.04.2021 Linden-Apotheke Grettstadt; 02.04.2021 farma-plus Apotheke im Marktkauf Schweinfurt; 03.04.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 04.04.2021 St. Jakobus-Apotheke Röhlein; 05.04.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 06.04.2021 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 07.04.2021 Sonnen-Apotheke Berg-rheinfeld; 08.04.2021 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 09.04.2021 St. Florian-Apotheke Gerolzhofen; 10.04.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 11.04.2021 Julius-Echter-Apotheke Volkach; 12.04.2021 Apotheke an den Gaden Gochsheim; 13.04.2021 Westend-Apotheke Schweinfurt; 14.04.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 15.04.2021 St. Jakobus-Apotheke Röhlein; 16.04.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 17.04.2021 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 18.04.2021 Sonnen-Apotheke Berg-rheinfeld; 19.04.2021 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 20.04.2021 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 21.04.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 22.04.2021 Julius-Echter-Apotheke Volkach; 23.04.2021 Linden-Apotheke Grettstadt; 24.04.2021 Schwanen-Apotheke Schwanfeld; 25.04.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 26.04.2021 St. Jakobus-Apotheke Röhlein; 27.04.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 28.04.2021 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 29.04.2021 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 30.04.2021 Sonnen-Apotheke Berg-rheinfeld; 01.05.2021 St. Florian-Apotheke Gerolzhofen; 02.05.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 03.05.2021 Julius-Echter-Apotheke Volkach; 04.05.2021 Apotheke an den Gaden Gochsheim; 05.05.2021 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 06.05.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 07.05.2021 St. Jakobus-Apotheke Röhlein; 08.05.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 09.05.2021 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 10.05.2021 Sonnen-Apotheke Berg-rheinfeld; 11.05.2021 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 12.05.2021 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 13.05.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 14.05.2021 Julius-Echter-Apotheke Volkach; 15.05.2021 Apotheke an den Gaden Gochsheim; 16.05.2021 Herz-Apotheke Schweinfurt; 17.05.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 18.05.2021 St. Jakobus-Apotheke Röhlein; 19.05.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 20.05.2021 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 21.05.2021 Sonnen-Apotheke Berg-rheinfeld; 22.05.2021 Sonnen-Apotheke Berg-rheinfeld; 23.05.2021 St. Florian-Apotheke Gerolzhofen; 24.05.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 25.05.2021 Julius-Echter-Apotheke Volkach; 26.05.2021 Linden-Apotheke Grettstadt; 27.05.2021 Olympia-Apotheke Schweinfurt; 28.05.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 29.05.2021 St. Jakobus-Apotheke Röhlein; 30.05.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter <http://lak-bayern.notdienst-portal.de>



UZ
MAINFRANKEN

Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?

Ihr Partner für grüne Energie und digitalen Fortschritt zwischen Main und Steigerwald bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service zu garantiert fairen Preisen!

www.uez.de

Schnelle Hilfe bei seelischen Nöten

Krisennetzwerk Unterfranken nimmt seine Arbeit auf –
Gebührenfreie Telefon-Nummer

Der Bezirk Unterfranken baut jetzt sein Hilfsangebot für Menschen in seelischen Notlagen deutlich aus. Über die gebührenfreie Telefonnummer 0800 / 655 3000 erhalten Betroffene, aber auch deren Angehörige sofort und unbürokratisch Unterstützung. Zunächst ist dieses vollkommen neue Hilfsangebot werktags von 8:00 Uhr bis 23:00 Uhr erreichbar. Im Laufe des Jahres wird das Krisennetzwerk dann erweitert, um am Ende rund um die Uhr und an sieben Tagen die Woche erreichbar zu sein.

Alle Infos dazu auf <https://www.bezirk-unterfranken.de/hilfen/soziale-dienste/21234.Krisennetzwerk-Unterfranken.html> oder unter www.krisendienste.bayern

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Sulzheim
verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Erster Bürgermeister Jürgen Franz Schwab
Gemeinde Sulzheim | Wilhelm-Behr-Straße 10 | 97529 Sulzheim
Telefon: 09382 / 85 92 | Mail: info@sulzheim.de
Internet: www.sulzheim.de

Freiräume im Alltag

Neue Broschüre des Arbeitskreises „Freiräume im Alltag“ der Initiative Familienorientierte Personalpolitik

Unternehmen brauchen Fachkräfte. Beschäftigte benötigen Unterstützung, um Privatleben, Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf vereinbaren zu können. Freiräume im Alltag können die Lösung sein.

Mit der neu aufgelegten Broschüre „Freiräume im Alltag“ haben engagierte Unternehmensvertreter*innen im gleichnamigen Arbeitskreis der Initiative **Familienorientierte Personalpolitik** einen Leitfaden erstellt, der sowohl dem Unternehmen als auch den Beschäftigten als Handwerkszeug dienen kann, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben mit den alltäglichen Verpflichtungen sicherstellen zu können. Die darin enthaltenen Informationen sind nach Lebensphasen gegliedert und bieten einen guten Überblick über die verschiedenen – insbesondere auch nicht so bekannten – Unterstützungsmöglichkeiten und Entlastungsangebote bis hin zu den finanziellen.

Die neue Broschüre kann von der Internetseite www.familienorientierte-personalpolitik.de heruntergeladen werden. Die Initiative bietet darüber hinaus auch 2021 diverse Aktivitäten an, auch in digitaler Form. Virtuelle themenbezogene Austauschrunden, das digitale Seminar „Betrieblicher Pflegelotse“ und vieles mehr sind aktuell in Planung. Mehr Informationen, aktuelle Termine und Kontaktdaten sowie alle übrigen Publikationen der Initiative sind ebenfalls auf dieser Website zu finden.

Frist zur Abgabe der Anträge auf Vereinspauschale verlängert

Antragsfrist endet heuer am 6. April 2021

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Frist zur Abgabe der Anträge auf Vereinspauschale bis Dienstag, 6. April 2021 verlängert wurde. Sonstige Erleichterungen wurden ebenfalls geschaffen. Außerdem wird, wie schon im Vorjahr, die Vereinspauschale verdoppelt.

Der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen muss nun spätestens am 6. April 2021 beim Landratsamt Schweinfurt oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) eingegangen sein.

Die Antragsunterlagen können auf der Internetseite des Landratsamtes Schweinfurt unter www.landkreis-schweinfurt.de/vereinspauschale heruntergeladen oder unter der Telefonnummer 09721/55-451 angefordert werden.